

Fernbleiben vom Unterricht

Im Krankheitsfall

- Informieren Sie Ihren **Arbeitgeber** (möglichst zu Dienstbeginn) telefonisch.
- Wenn Sie länger als eine Woche krank sind, melden Sie per eMail Ihren Krankenstand bei Ihrem **Klassenvorstand**.
- Gehen Sie zum Arzt! Sie erhalten eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung.
- Nach Beendigung Ihres Krankenstandes geben Sie die **Arbeitsunfähigkeitsmeldung** im Original bei Ihrem Arbeitgeber ab. Eine vom Arbeitgeber **bestätigte Kopie** geben Sie am nächsten Schultag Ihrem Klassenvorstand ab.



Sowohl Ihr Dienstgeber als auch die Schule akzeptieren keine Bestätigungen von Eltern oder Arztbestätigungen für Schüler*innen.

Verspätung

Pünktlichkeit vermeidet Ärger! Zu-Spät-Kommen stört den Unterricht! Im Klassenbuch wird Ihr Fehlen als **unentschuldigte Fehlzeit** eingetragen.

Häuft sich Ihr Zu-Spät-Kommen, werden Sie von Ihrem Klassenvorstand aufgefordert eine schriftliche Bestätigung von Ihrem Arbeitgeber zu bringen. Dies soll sicherstellen, dass Ihr Arbeitgeber über Ihre versäumte Zeit Bescheid weiß. Im Klassenbuch wird dies vermerkt.



Wenn Sie sich aufgrund einer Störung des öffentlichen Verkehrs verspäten, wird dieses Fernbleiben entschuldigt, sofern Sie eine Bestätigung darüber vorlegen.

Freistellungsansuchen

Für wichtige persönliche Anliegen, Gewerkschaftsseminare, Sportveranstaltungen, etc. kann um Freistellung angesucht werden. Geben Sie Ihr **schriftliches Ansuchen** um Freistellung (eigenes Ansuchen UND Einverständnis des Arbeitgebers samt eventueller Beilagen zB Hochzeitseinladung) rechtzeitig bei Ihrem **Klassenvorstand** ab.

Ihr Freistellungsansuchen wird von der Schulleitung entschieden. Kriterien dafür sind:

- Ihre schulischen Leistungen
- Ihre Fehlzeiten (Krankenstände, Zu-spät-Kommen, ...)
- Tests und Schularbeiten, die von dieser Freistellung betroffen wären



Die Lehrlingsuntersuchung ist kein Freistellungsgrund! Sie können telefonisch einen anderen Termin vereinbaren.

Für den ersten Antritt zur Fahrprüfung wird ein halber Tag genehmigt.

Auch Ihr Arbeitgeber kann gem. § 23 Schulpflichtgesetz für maximal zwei Schultage pro Schuljahr um Freistellung ansuchen.

Schulpflichtverletzung

Bei mehr als drei Tagen ungerechtfertigtem Fernbleiben von der Schule, ist die Schulleitung verpflichtet gem. § 24 Schulpflichtgesetz Anzeige zu erstatten.

Tipps

Vermeiden Sie Arzttermine während der Schulzeit! In Notfällen kann im Sekretariat ein Passierschein ausgestellt werden.

Sollten Sie ausnahmsweise während der Schulzeit Urlaub nehmen wollen (zB mit Ihren Eltern) muss eine Freistellung beantragt werden. Bitte buchen Sie den Urlaub erst nach positiver Bewilligung Ihres Ansuchens.